

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Straßenlinien für die Breisacherstraße.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Unter teilweiser Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses vom 24. Oktober 1878 werden für die **Breisacherstraße** Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4439* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:*1. Lage der Straße:*

- a) Anfang: Offenburgerstraße.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: Zähringerstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 15,00 m und 18,00 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 9,00 m und 15,00 m.
- c) Vorgärten, links: 3,00 m; rechts: 3,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 7,54.

Gefällsverhältnisse: Uebergang auf 9,50 m (Cote 7,52); horizontal auf 79,60 m.

Endpunkt: Cote 7,52.

- II. Die Breisacherstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren, und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 22. Dez 1933



Von den Straßenlinien berührte Liegenschaft und deren Eigentümer:

Sektion VII:

Parzelle 394⁴ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

Die gelb punktierten Baulinien der Breisacherstraße und der Zähringerstraße werden aufgehoben und sind auf obiger Parzelle wieder zu streichen.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Straßenlinien für die Dreirosenstraße.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:
Unter Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses vom 30. März 1910 werden für die **Dreirosenstraße** Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4439* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:*1. Lage der Straße:*

- a) Anfang: Dreirosenbrücke (Unterer Rheinweg).
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: Klybeckstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 26,0 m variabel.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 20,0 m variabel.
- c) Vorgarten, links: 6,0 m variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 14,08.

Gefällsverhältnisse: Ausrundung auf 30,00 m (Cote 13,43); fallen 2,365% auf 194,45 m (Cote 8,83); Ausrundung auf 25,00 m (Cote 8,53); horizontal auf 9,00 m.

Endpunkt: Cote 8,53.

- II. Die Dreirosenstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf nur einseitig angebaut werden.

Der Vorgarten ist zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 15 cm unter dem Längenprofil der Straße (Oberkante Trottoir an der Straßenlinie) zu halten.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren, und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 22. Dec. 1933



*Von den Bau- und Straßenlinien berührte Liegenschaft und
deren Eigentümer:*

Sektion VII:

Parzelle 2079 Gesellschaft für chemische Industrie in
Basel.

Die gelb punktierte Baulinie des Untern Rheinweges
und die gelb punktierten Bau- und Straßenlinien der Dreirosenstraße werden aufgehoben und sind auf obiger Parzelle wieder zu streichen.

Die gelb punktierten Bau- und Straßenlinien der Zähringerstraße, der Breisacherstraße, des Untern Rheinweges und die Straßenlinien der Klybeckstraße und der Dreirosenstraße werden auf der Dreirosenanlage aufgehoben.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die
Festsetzung von endgültigen Bau- und Straßenlinien für die
Horburgstraße.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Unter teilweiser Aufhebung der bestehenden Regierungsratsbeschlüsse werden für die Horburgstraße Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4439* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:*1. Lage der Straße:*

- a) Anfang: Klybeckstraße.
- b) Richtungsbrüche: Ein Bruch nach links; platzartige Erweiterung bei der Einmündung in die Hammerstraße/Wiesenschanzweg.
- c) Ende: Riehenring.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: Klybeckstraße-Hammerstraße 24,0 m variabel; Hammerstraße-Riehenring 21,0 m variabel.
- b) Zwischen den Straßenlinien: Klybeckstraße-Hammerstraße 20,0 m variabel; Hammerstraße-Riehenring 15,0 m variabel.
- c) Vorgärten, links: Klybeckstraße-Hammerstraße 4,0 und 6,0 m variabel; Hammerstraße-Riehenring 6,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 8,53.

Gefällsverhältnisse: Ausrundung auf 35,00 m (Cote 8,67); steigen 0,81% auf 122,12 m (Cote 9,66); steigen 0,9% auf 215,68 m (Cote 11,60); Axe Hammerstraße, Verbindungsstraße zwischen Hammerstraße-Wiesenschanzweg (Cote 11,59); fallen 0,126% auf 47,69 m (Cote 11,53).

Axe Abzweigung (Cote 10,78); steigen 0,763% auf 98,25 m (Cote 11,53); fallen 0,122% auf 118,99 m (Cote 11,39); fallen 0,093% auf 129,70 m.

Endpunkt: Cote 11,27.

- II. Die Horburgstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 15 cm unter dem Längenprofil der Straße (Oberkante Trottoir an der Straßenlinie) zu halten.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren, und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 22. Dez. 1933



*Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten
Liegenschaften und deren Eigentümer:*

Sektion VII:

- Parzelle 2436 G. Lehmann-Bernhard.
„ 422⁸ Meinrad Kälin.
„ 1089³ K. Huttiger-Stoltz.
„ 1179⁴ Gesellschaft für chemische Industrie in
Basel.
„ 421³ Gesellschaft für chemische Industrie in
Basel.
„ 423² E. J. Holzwarth-Pleß.
„ 429⁴ Emil Thommen.

Von den Straßenlinien berührte Liegenschaften:

- Parzelle 1897¹ Immobilien-Genossenschaft Rhein.
„ 292⁴ dto.
„ 1537² E. F. Loehler(-Streicher) & Cons.

Von den Baulinien berührte Liegenschaften:

- Parzelle 1215 Fr. Dokter-Hauser.
„ 1216¹ H. Marti-Ziebold.
„ 1217 F. G. Vollmer-Brunner.
„ 1218 G. Weeber-Link.
„ 829¹ F. W. Adolf-Wieland.
„ 751⁹ Vereinigte Nahrungs- und Genußmittel-
fabriken Helvetia und Heinrich Franck
Söhne Aktiengesellschaft.

Die gelb punktierten Bau- und Straßenlinien der Erika-
straße, der Müllheimerstraße und der Horburgstraße und die
Baulinie des Riehenringes werden aufgehoben und sind auf
den hievon berührten Parzellen wieder zu streichen. Die
Baulinie des Wiesenschanzweges ist auf Parzelle 421³ wieder
zu ergänzen und die Baulinie der Badenweilerstraße auf
Parzelle 1687¹. Eigentümer: Gesellschaft für chemische In-
dustrie in Basel.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die
Festsetzung von endgültigen Straßenlinien für die
Meisengasse.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Unter teilweiser Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses vom 22. März 1899 werden für die Meisengasse Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4439* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:**1. Lage der Straße:**

- a) Anfang: Offenburgerstraße.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: Zähringerstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 15,00 m und 18,00 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 9,00 m und 15,00 m.
- c) Vorgärten, links: 3,00 m; rechts: 3,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 5,75.

Gefällsverhältnisse: fallen 0,25 % auf 92,50 m.

Endpunkt: Cote 5,52.

- II. Die Meisengasse wird als Hauptstraße bezeichnet. sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren, und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 22. Dez. 1933



Von den Straßenlinien berührte Liegenschaft und deren Eigentümer:

Sektion VII:

Parzelle 1827¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

Die gelb punktierten Baulinien der Meisengasse und der Zähringerstraße werden aufgehoben und sind auf obiger Parzelle wieder zu streichen, die Baulinie des Untern Rheinweges ist nach Plan zu ergänzen.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Straßenlinien für die Offenburgerstraße.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:
Unter teilweiser Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses vom 13. Oktober 1894 werden für die **Offenburgerstraße** Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4439* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Unterer Rheinweg.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: Klybeckstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 15,00 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 12,00 m.
- c) Vorgarten, links: 3,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 4,06.

Gefällsverhältnisse: steigen 2,134% auf 79,19 m (Cote 5,75); steigen 2,18% auf 79,31 m (Cote 7,48); steigen 0,81% auf 16,00 m (Cote 7,61); steigen 1,51% auf 44,88 m (Cote 8,29); steigen 1,685% auf 51,62 m (Cote 9,16); steigen 1,36% auf 25,00 m.

Endpunkt: Cote 9,50.

- II. Die Offenburgerstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Der Vorgarten ist zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 15 cm unter dem Längenprofil der Straße (Oberkante Trottoir an der Straßenlinie) zu halten.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 22. Dez. 1933



*Die bestehenden Baulinien werden auf folgenden Parzellen
Straßenlinien:*

Sektion VII:

Parzelle	1997	E. Müller-Schwegler.
„	2102	Aug. A. Zimmermann-Heintzmann.
„	2103	G. Schaerer-Berner.
„	1505 ⁴	K. Berton-Kupferschmidt.
„	1956	Basler Wohngenossenschaft.
„	1957	O. Frey-Nägele.
„	1958	Th. Rickenbacher-Bernhardt.
„	1820 ¹	E. Bloch-Weindel.
„	1821 ²	Otto Stork.
„	2045	Wwe. Rosa Stolz-Sturm.
„	2044	Richard Gantert(-Müller).
„	1822 ²	K. Rüetschi-Zimmermann.
„	1785	G. Strittmatter-Trefzer.
„	2042	F. G. Vollmer-Brunner.
„	2041 ¹	Allgemeiner Consumverein beider Basel (A. C. V. b. Basel).
„	2040	Aug. Sassella-Ratti.
„	2068	K. H. Kramer-Müller.
„	1966 ¹	E. Buser-Ruch.
„	2181 ³	J. Bollack-Cahn.
„	1930 ¹	Konsumgenossenschaft „Konkordia“ Basel und Umgebung.
„	1810	Bell A. G.
„	1809	Eug. M. Schuhmacher-Bueß.